

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1961

Nummer 5

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2034	11. 1. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	129
630	24. 1. 1961	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)	118
602	24. 1. 1961	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961	124
7831	18. 1. 1961	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Südamerika	128
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	12. 1. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung „Abzweig Krefeld-Hafen—Krefeld-Mitte“	128
	12. 1. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsleitung „Anschluß Aachen“	128
	12. 1. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Neheim-Hüsten nach Ostönnen	129

630

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)
Vom 24. Januar 1961**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 wird in Einnahme und Ausgabe auf

7 219 276 200 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltsplan

auf 6 796 086 200 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 6 796 086 200 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltsplan

auf 423 190 000 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 423 190 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 384 442 900 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 07 02 Titel 91 bis 94, Kapitel A 08 02 Titel 95 und Kapitel A 10 06 Titel 96 und Titel 98 veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe sowie an die nichtbundeseigenen Eisenbahnen bis zu 215 000 000 DM,

b) für Kredite an die Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushaltsplans eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln. Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten)

und

104b (Löhne der Arbeiter),

2. Titel 201a (Unterhaltung,

201b Ersatz und

201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),

3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und

203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),

4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und Richter)

bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten

für

Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte)

und

Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),

2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte)

für

Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),

3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter)

für

Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),

4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.)

für

Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 07 11 bei Titel 190 und 290,

2. im Kapitel 08 02 bei Titel 970a und 972,

3. im Kapitel 10 26 bei Titel 407, 412 und 415,

4. im Kapitel 14 63 bei Titel 700 und 701.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Aus-

gabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen im Einverständnis mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 50 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt im Rechnungsjahr 1961 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(6) Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.

§ 8

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 9

(1) Von den im Rechnungsjahr 1961 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsteilen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, auf die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 14 und 12 05.

§ 10

Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

§ 11

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes gemäß § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) weitere Ergänzungen der Stellenpläne des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 vorzunehmen.

(2) Die Stellenpläne dürfen nur zugunsten solcher Unterbringungsteilnehmer ergänzt werden, die im Landesdienst entweder als Beamte in ihrer früheren, für die Wiederverwendung maßgebenden Laufbahn oder einer

gleichwertigen Laufbahn tätig sind oder eine Beschäftigung als Angestellte ausüben, deren Tätigkeitsmerkmale den Aufgaben ihrer früheren Laufbahn entsprechen.

(3) Die in den Stellenplänen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Bundes gemäß § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ausgebrachten oder nach Absatz 1 auszubringenden Planstellen oder Ermächtigungen zur Zahlung von Zulagen oder Dienstbezügen einer höheren Besoldungsgruppe dürfen erst in Anspruch genommen werden, nachdem die Zusicherung der beim Bund beantragten Zuschüsse vorliegt.

§ 12

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 13

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1961 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushaltsplan für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Kapitel A 07 02 Titel 531 bis 535) gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung.
2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltsplans Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.
3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1961 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung bis zu 20 000 000 DM zur Verstärkung des Kapitels 07 02 Titel 572, im übrigen 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM, zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 570 zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 14

(1) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme von Mitteln

- a) für neue Baumaßnahmen des Landes und für Anschaffungen (Titel 850 bis 889) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,
- b) für die Fortführung begonnener Baumaßnahmen bis zu 20 vom Hundert des jeweiligen Jahresansatzes einzuschränken,

soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1 000 000 DM überschreitet.

(3) Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, Ausgabemittel, die für die Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen Dritter bestimmt sind, bis zu sechs Monaten zu sperren.

§ 15

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Der Justizminister

zugleich für den Kultusminister

Dr. Flehminghaus

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter

Anlage zum Gesetz
über die Feststellung des Haushalts-
plans des Landes Nordrhein-West-
falen für das Rechnungsjahr 1961
(Haushaltsgesetz 1961)

Gesamtplan

des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen

Rechnungsjahr 1961

Einnahmen

Gesamt

Einzelplan	Ansatz 1961 DM	Ansatz 1960 DM
------------	----------------------	----------------------

I. Ordentliche

01 Landtag	42 400	44 400
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 180 900	4 876 000
03 Innenministerium	429 964 300	429 118 900
04 Justizministerium	149 455 300	137 479 000
05 Kultusministerium	405 906 200	347 113 100
06 Arbeits- und Sozialministerium	36 342 200	38 202 900
07 Ministerium für Wiederaufbau	21 625 500	18 440 900
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	7 123 300	6 846 700
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	76 087 600	69 849 200
12 Finanzministerium	91 033 800	86 445 100
13 Landesrechnungshof	1 400	5 200
14 Allgemeine Finanzverwaltung	5 572 323 300	4 548 332 400
	6 796 086 200	5 686 753 800

II. Außerordentliche

A 07 Ministerium für Wiederaufbau	278 000 000	298 000 000
A 08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	3 040 000	3 040 000
A 10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	37 150 000	37 450 000
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	105 000 000	543 000 000
	423 190 000	881 490 000

Ausgaben

plan

Einzelplan	Ansatz	Ansatz
	1961	1960
	DM	DM

Haushaltsplan

01 Landtag	8 180 000	6 769 700
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	42 087 100	38 949 400
03 Innenministerium	1 192 892 300	1 170 792 300
04 Justizministerium	338 879 200	315 183 400
05 Kultusministerium	1 837 347 600	1 578 511 800
06 Arbeits- und Sozialministerium	308 354 400	294 010 600
07 Ministerium für Wiederaufbau	909 119 700	377 701 800
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	405 878 400	351 467 700
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	330 967 000	292 577 000
12 Finanzministerium	338 409 800	319 872 900
13 Landesrechnungshof	2 337 400	2 205 400
14 Allgemeine Finanzverwaltung	1 081 633 300	938 711 800
	6 796 086 200	5 686 753 800

Haushaltsplan

A 07 Ministerium für Wiederaufbau	278 000 000	821 000 000
A 08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	108 040 000	3 040 000
A 10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	37 150 000	57 450 000
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	—	—
	423 190 000	881 490 000

602

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit
den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1961**

Vom 24. Januar 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1961 17,5 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des 8. ÄndG. LAG. vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennweit- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- d) um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 11, für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltungen nach § 15 Abs. 2 und für die Zuweisungen für die Beseitigung von Kriegsschäden nach § 18 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfange Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamteträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1961 zur Verfügung gestellt:

1. Für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen 24 450 000 DM

2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

- a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 DM

- b) ein weiterer Betrag von 393 670 000 DM 519 670 000 DM

3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 95 000 000 DM

4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 90 820 000 DM

5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise 45 000 000 DM
774 940 000 DM

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen im Rechnungsjahr 1961 bereitgestellte Betrag von 24 450 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 16 300 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuerminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind;
- b) 8 150 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchst. a) betragen 85 v. H. der Zuschüsse, die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 — GV. NW. S. 62 — im Einzelfall festgesetzt worden sind.

B. Schlüsselzuweisungen
an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl) eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 15 000 Einwohnern	115 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt 85 v. H. der Ansätze, die nach § 5 Ziff. 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im einzelnen festgesetzt worden sind.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftmeßzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengerechnet werden.

(2) Als Steuerkraftmeßzahlen werden angesetzt

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.,

- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten	20 000 DM der Meßbeträge	mit 120 v. H.,
die weiteren	100 000 DM der Meßbeträge	mit 160 v. H.,
die weiteren	400 000 DM der Meßbeträge	mit 200 v. H.,
die weiteren	4 000 000 DM der Meßbeträge	mit 220 v. H.,
die weiteren Meßbeträge		mit 240 v. H.,

- c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse,

der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1960 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, nach Abzug von 85 v. H. der zur Berechnung der Grundsteuerkraftmeßzahlen nach § 6 Abs. 2 Buchst. c) letzter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) wegen Kriegszerstörungen und Demontagen abgesetzten Grundsteuermeßbeträge;

- d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1960 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1960, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum, zuzüglich 25 v. H. der nach § 6 Abs. 2 Buchst. d) des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960 vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 62) im einzelnen festgesetzten Gewerbesteuerkraftzahlen.

§ 7

Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzu- sehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200 DM führen, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 400 DM ändert.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1— 5 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 5001—25 000 Einwohnern	100 v. H.
über 25 000 Einwohner	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenziandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen
an die Landschaftsverbände

§ 10

Die Landschaftsverbände erhalten als Schlüsselzuweisungen 5,80 DM für jeden Einwohner.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000 DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 3500 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten im Rechnungsjahr 1961 nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| a) für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung und ihrer Ortsdurchfahrten einen Zuschuß von | 180 000 000 DM |
| b) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Landstraßen II. Ordnung und ihrer Ortsdurchfahrten und sonstiger Kreisstraßen einen Zuschuß von | 22 000 000 DM |

- | | |
|---|---------------|
| c) für die Förderung des Um- und Ausbaues von Gemeindewegen, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen, einen Zuschuß von | 18 000 000 DM |
| d) für die Erfüllung der Aufgaben nach Buchstaben a) bis c) und für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von klassifizierten Straßen einen Sonderzuschuß von | 35 000 000 DM |
| e) für Planungs- und Bauleitungskosten der nach Buchstaben a), b) und d) geförderten Maßnahmen | 10 350 000 DM |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 v. H., die Beträge zu b) und c) werden im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Aufteilung des Betrages zu d) und e) auf die Landschaftsverbände entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

§ 13

Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung entstehen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 2250 DM je Kilometer.

§ 14

(1) Die Gemeinden, die Ämter und die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden nicht klassifizierten Straßen erwachsen, über die Landschaftsverbände einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden nicht klassifizierten Straßen bemessen wird, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen. Er beträgt 1250 DM je Kilometer. Die Landschaftsverbände bestimmen die in Frage kommenden Straßen im Rahmen der Richtlinien und der Planung des Landes. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung | 4000 DM je Kilometer, |
| b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung | 2650 DM je Kilometer. |

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltungen
und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben

- | |
|---|
| a) der Katasterämter im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel, |
| b) der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, |

soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten im Rechnungsjahr 1961 einen Zuschuß zu den Kosten aller

übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird. Der Zuschuß beträgt

- für die kreisfreien Städte 10,50 DM je Einwohner,
- für die Landkreise 11,50 DM je Einwohner.

Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag 4,60 DM je Einwohner an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

(3) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und die Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Vierter Abschnitt

Kriegslasten

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Fürsorgeverbänden) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden im Rechnungsjahr 1961 zur Verfügung gestellt:

- a) 9 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.
- Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GS. NW. S. 388) Rechnung zu tragen.
- b) 242 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
 1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen;
 2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör;
 3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen;
 4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation;
 5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen;
 6. Durchführung des Schulbauprogramms.

Aus diesem Betrag werden Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Verteilungsmaßstab gewährt, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Der

Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Von dem Betrage von 242 000 000 DM sind 200 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Dabei kann, soweit dies erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abgewichen werden.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die Verwendungszwecke der ihnen nach einem allgemein geltenden Verteilungsmaßstab zufließenden Mittel gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) gegeneinander auszutauschen.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt

Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 89) wird für das Rechnungsjahr 1961 auf 81 830 400 DM festgesetzt. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt

Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preußischen

Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundersätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Siebenter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landschaftsverband, der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landschaftsverband, dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1959 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziff. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungsverordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

Für den Kultusminister

der Justizminister

Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1961 S. 124.

7831

Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Südamerika

Vom 18. Januar 1961

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 meiner Viehseuchenverordnung vom 4. November 1955 (GS. NW. S. 752) erhält folgende Fassung:

„Die Ein- und Durchfuhr von Fleisch einschließlich der inneren Organe von

Wiederkäuern jeder Art sowie von Schweinen einschließlich Wildschweinen

in frischem, gekühltem, gefrorenem, trockenem, gepökeltem, gesalzenem oder geräuchertem Zustand

aus den Ländern Asiens, Afrikas und Südamerikas sowie über diese Länder ist verboten.“

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1961

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 128.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung „Abzweig Krefeld-Hafen — Krefeld-Mitte“

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. Dezember 1960 S. 501 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von der bestehenden 110 kV-Leitung Krefeld-Hafen bei Latum abzweigend nach der neu errichteten Umspannanlage Krefeld-Mitte, und zwar in den Gemeinden Lank-Latum und Ossum-Bösinghoven im Landkreis Kempen-Krefeld sowie in den Stadtbezirken Gellep-Stratum, Oppum, Fischeln und Stadtmitte der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 128.

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsleitung „Anschluß Aachen“

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 27. Dezember 1960 S. 268 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung als Anschlußleitung vom 220 kV-Stützpunkt Aachen-Göbbelgasse nach der

bestehenden 220 kV-Leitung Zukunft-Lutterade-Jupille, und zwar in der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Stadt Würselen und den Gemeinden Kohlscheid, Richterich und Haaren im Landkreis Aachen, Regierungsbezirk Aachen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 128.

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Neheim-Hüsten nach Ostönnen

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 7. Januar 1961 S. 1 die An-

ordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Neheim-Hüsten nach Ostönnen, und zwar in der Stadt Neheim-Hüsten im Landkreis Arnsberg sowie in den Gemeinden Höingen, Parsit, Bremen, Ruhne, Gerlingen, Mawicke und Ostönnen im Landkreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 129.

2034

Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultus- ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Januar 1961

Auf Grund des § 3 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) wird verordnet:

§ 1

Für die Einleitung und Weiterführung von Erstattungsverfahren in meinem Amtsbereich sind zuständig:

1. Bei den Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen,
bei der Nordwestdeutschen Musikakademie in Detmold,
bei der Staatl. Kunstakademie in Düsseldorf,
bei den Pädagogischen Akademien,
bei der Sozialakademie in Dortmund,
sowie bei den sonstigen mir nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht unter Ziffer 2) und 3) fallen,
die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten;
2. bei den höheren Schulen
die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster sowie der Regierungspräsident in Detmold;
3. bei der Rhein. Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn,
bei der Rhein. Westf. Techn. Hochschule Aachen,
bei der Universität Köln
die Rektoren,
bei der Westf. Wilhelms-Universität Münster
der Kurator der Universität.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

S c h ü t z

— GV. NW. 1961 S. 129.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.